Verordnung

Inkrafttreten:
01.09.2009

vom 18. August 2009

zur Änderung der Organisation und der Prüfungen am Konservatorium

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium (SGF 481.4.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck

Das Konservatorium bietet Gesangs- und Instrumentalunterricht sowie Tanz- und Schauspielunterricht im Rahmen des Laienunterrichts und des berufsvorbereitenden Unterrichts an.

Art. 2

Aufgehoben

Überschrift des 2. Kapitels

2. KAPITEL
Organisation, Studium und Unterricht

Art. 8

Die Direktorin oder der Direktor wird in seinen Aufgaben durch die Abteilungsleiterkonferenz und durch den Direktionsrat unterstützt.

Art. 9 Abs. 1 und 2

1 *Den Ausdruck* «das an der MS unterrichtet wird» *streichen*.

2 *Den Ausdruck* «der MS» *streichen*.

Art. 10 Abs. 1 und 2

1 *Den Ausdruck* «an der MS unterrichteten» *streichen*.

2 *Den Ausdruck* «an der MS erteilten» *streichen*.

Art. 12 Abs. 3, Einleitungssatz und Bst. a, und Abs. 5

3 *Den Ausdruck* «der MS» *durch* «des Konservatoriums» *ersetzen*:

a) *den Ausdruck* «der MS» *durch* «des Konservatoriums» *ersetzen*;

5 *Das Wort* «zehnmal» *durch* «dreimal» *ersetzen*.

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14 Ausbildungsstufen

1 Das Konservatorium erteilt Musik- und Tanzunterricht auf folgenden Stufen:

a) Unterstufe;

b) Mittelstufe;

c) Sekundarstufe;

d) Zertifikatsstufe (Amateur- oder Studien-Zertifikat).

2 Es erteilt Schauspielunterricht auf Zertifikatsstufe (Amateur- oder Studien-Zertifikat).

Art. 16 Abs. 1

1 Die Studiendauer beträgt höchstens:

a) jeweils drei Jahre für die Unter-, Mittel- und Sekundarstufe;

b) vier Jahre für die Zertifikatsstufe in den Fächern Musik und Tanz;

c) drei Jahre für die Amateurzertifikatsstufe im Fach Schauspiel;

d) ein Jahr für die Studienzertifikatsstufe im Fach Schauspiel.

Art. 18 Prüfungen, Beförderungen und Vergabe von Zertifikaten

Die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zu den Prüfungen und die Vergabe von Zertifikaten werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 20 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 23 Dezentraler Unterricht

Das Konservatorium erteilt seine Kurse an seinem Sitz in Granges-Paccot, an seiner Zweigstelle in Bulle sowie an den dezentralen Unterrichtsorten.

Art. 25 Abs. 1

Den Ausdruck «mit der MS» *durch* «mit dem Konservatorium» *ersetzen.*

Art. 26

Den Ausdruck «von der MS» *durch* «vom Konservatorium» *ersetzen.*

Art. 26a (neu) Neuer Studiengang

Schülerinnen und Schüler, die bereits einen kompletten Studiengang (von der Unterstufe bis zur Zertifikatsklasse) abgeschlossen haben, können ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor keinen neuen Studiengang mit einem anderen Instrument oder in einem anderen Fach beginnen.

Art. 26b (neu) Beschränkung der Lektionen

[1] Die Schülerinnen und Schüler können sich ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Direktorin oder den Direktor für höchstens einen Einzelkurs einschreiben.

[2] Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und der Mittelstufe können pro Woche höchstens 45 Minuten Einzelunterricht in ihrem Fach oder auf ihrem Instrument besuchen.

[3] Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe oder der Zertifikatsklasse können pro Woche höchstens 60 Minuten Einzelunterricht in ihrem Fach oder auf ihrem Instrument besuchen.

[4] Die Direktorin oder der Direktor kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen beschliessen.

Art. 26c (neu) Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen

[1] Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, werden nur dann ins Konservatorium aufgenommen, wenn es in der Region ihres Wohnortes keine Musikschule mit vergleichbarem Kursangebot gibt.

[2] Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die an einer Schule des Kantons oder an der Universität Freiburg eingeschrieben sind.

Art. 29

Den Ausdruck «der MS» *durch* «des Konservatoriums» *ersetzen*.

Art. 34–57 (3. Kapitel)

Aufgehoben

Art. 60

Den Ausdruck «an der MS» *durch* «am Konservatorium» *ersetzen*.

Art. 62 Abs. 1

Den Ausdruck «an der MS» *streichen*.

Art. 63 Artikelüberschrift und Abs. 1 und 3

Den Ausdruck «Kurs- und Prüfungsgebühren» *durch* «Kursgebühren» *ersetzen*.

Art. 67 Abs. 1

Den Ausdruck «in der MS» *durch* «am Konservatorium» *ersetzen*.

Art. 75 Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. September 2009 an der Musikhochschule eingeschrieben waren, setzen ihr Studium bis zur Erlangung des Abschlussausweises ihres Studiengangs nach den Artikeln 34–57 der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium und der Verordnung vom 5. April 2005 über die Prüfungen am Konservatorium fort.

Art. 2

Die Verordnung vom 5. April 2005 über die Prüfungen am Konservatorium (SGF 481.4.12) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Übertrittsprüfungen und die Vergabe von Zertifikaten am Konservatorium.

Art. 8 Anmeldung

Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schreibt sich innert der vorgeschriebenen Frist im Sekretariat des Konservatoriums ein.

Überschrift des 2. Kapitels

2. KAPITEL
Übertrittsprüfungen

Art. 9

Den Ausdruck «der MS» *durch* «des Konservatoriums» *und den Ausdruck* «Amateurzertifikats- oder Vorstudienzertifikatsstufe» *durch* «Amateurzertifikatsstufe» *ersetzen*.

Art. 12 Abs. 2

Den Ausdruck «Amateurzertifikats- oder Vorstudienzertifikatsstufe» *durch* «Amateurzertifikatsstufe» *ersetzen*.

Überschrift des 3. Kapitels

3. KAPITEL
Zertifikatsprüfungen

Überschrift des 1. Abschnitts

Aufgehoben

Art. 16 Zertifikate
a) Typen

Das Konservatorium stellt folgende Zertifikate aus:

a) das Amateur-Zertifikat für den Abschluss der Laienausbildung;

b) das Studien-Zertifikat für den Abschluss der Studien zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in die Musikhochschule.

Art. 18 Zulassung

Um zu den Zertifikatsprüfungen zugelassen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat:

a) mindestens zwei Semester lang regelmässig den Musik- oder Tanzunterricht auf der Amateurzertifikatsstufe am Konservatorium besucht haben;

b) mindestens zwei Semester lang regelmässig den Schauspielunterricht auf der Studienzertifikatsstufe am Konservatorium besucht haben;

c) den Musikunterricht auf Zertifikatsstufe abgeschlossen haben; vorbehalten bleibt Artikel 25;

d) für das Studien-Zertifikat während zwei Jahren den Solfège-Unterricht besucht haben, sofern die Direktion nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht;

e) sich spätestens vier Monate vorher zur Prüfung angemeldet haben.

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 20 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Art. 22 Abs. 4 und 5

4 *Den Ausdruck* «Vorstudienzertifikats» *durch* «Studien-Zertifikats» *ersetzen.*

5 *Aufgehoben*

Art. 25 Abs. 1

Den Ausdruck «Vorstudienzertifikatsstufe» *durch* «Studienzertifikatsstufe» *ersetzen.*

Art. 26 Abs. 2

Den Ausdruck «Der Artikel 22 Abs. 4 und 5» *durch* «Der Artikel 22 Abs. 4» *ersetzen.*

Art. 35 Artikelüberschrift und Einleitungssatz

Den Ausdruck «Vorstudienzertifikat» *durch* «Studien-Zertifikat» *ersetzen.*

Art. 36–51 (2. Abschnitt)

Aufgehoben

Art. 57a (neu) Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler der Berufsklassen, die ihre Ausbildung nicht in der Institution am Konservatorium-Musikhochschule Lausanne – Standort Freiburg weiterführen konnten, setzen ihr Studium bis zur Erlangung des Abschlussausweises ihres Studiengangs nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 2005 über die Prüfungen am Konservatorium in seiner Fassung vom 31. August 2009 fort.

Art. 3

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 19. September 2006 über die Verleihung eines Bachelor of Arts in Music durch die Musikhochschule des Konservatoriums (SGF 428.62);

b) Beschluss vom 29. März 1994 über die Beschränkung der Anzahl Ausbildungsgänge und Lektionen in den nichtberuflichen Klassen des Konservatoriums und über die Zulassung der ausserkantonalen Schüler (SGF 481.4.15).

Art. 4

[1] Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

[2] Die Bestimmungen zum Studien-Zertifikat in Musik (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium und Art. 16 Bst. b, Art. 18 Bst. b und d, Art. 22 Abs. 4 und 5, Art. 25 Abs. 1 und Art. 35 der Verordnung vom 5. April 2005 über die Prüfungen am Konservatorium) treten jedoch am 1. September 2010 in Kraft.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

C. LÄSSER D. GAGNAUX